



Synodebeschluss über die Entschädigungen der Synode, der Schlichtungsstelle sowie der Kommissionen, Arbeitsgruppen und Delegationen der landeskirchlichen Organisation (Entschädigungsbeschluss)

Vom 20. November 2019 (Stand 1. Januar 2020)

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern, gestützt auf § 34 Abs. 1 lit. f der Kirchenverfassung¹⁾,

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieser Beschluss gilt für

- a. die Mitglieder der Synode,
- b. den Synodeschreiber oder die Synodeschreiberin,
- c. die Mitglieder der Schlichtungsstelle,
- d. die Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen der landeskirchlichen Organisation,
- e. die Delegationen der landeskirchlichen Organisation.

§ 2 Spezialaufgaben mit besonderer Arbeitsbelastung

¹ Wer mit Spezialaufgaben mit besonderer Arbeitsbelastung betraut wird, hat Anspruch auf eine zusätzliche, vorgängig festzusetzende Entschädigung. Zuständig ist für die Synodemitglieder die Geschäftsleitung der Synode, im Übrigen der Synodalrat.

¹⁾ Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Kirchenverfassung) vom 6. Dezember 2015 (11.010)

² Mit der betreffenden Person kann ein privatrechtlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen werden. In diesem Fall entfällt eine Entschädigung nach diesem Beschluss.

§ 3 Angestellte der landeskirchlichen Organisation

¹ Angestellte der landeskirchlichen Organisation haben für Tätigkeiten, die sie im Rahmen ihrer Arbeitszeit erledigen, keinen Anspruch auf Entschädigungen nach diesem Beschluss.

2. Synode

§ 4 Entschädigungsberechtigte Tätigkeiten

¹ Entschädigt werden:

- a. die Teilnahme an Sitzungen der Synode, der Geschäftsleitung und der Synodekommissionen,
- b. die Teilnahme an Fraktionssitzungen.

§ 5 Sitzungen der Synode, der Geschäftsleitung und der Synodekommissionen

¹ Die Mitglieder der Synode sowie der Synodeschreiber oder die Synodeschreiberin erhalten folgende Sitzungsgelder:

- a. für eine Sitzung bis 3 Stunden CHF 60.00
- b. für eine Sitzung bis 6 Stunden CHF 80.00
- c. für eine Sitzung von mehr als 6 Stunden CHF 130.00

² Die Reisezeit wird nicht entschädigt.

³ Der Präsident oder die Präsidentin und der Protokollführer oder die Protokollführerin erhalten das doppelte Sitzungsgeld.

§ 6 Fraktionssitzungen

¹ Die Mitglieder der Synode erhalten ein Sitzungsgeld von CHF 60.00.

² Die Reisezeit wird nicht entschädigt.

§ 7 Sonstige Aufwendungen der Geschäftsleitungsmitglieder

¹ Für ausserordentlichen Zeitaufwand ausserhalb von Sitzungen kann einem Geschäftsleitungsmitglied eine Pauschalentschädigung bis CHF 300.00 entrichtet werden.

² Die Geschäftsleitung entscheidet über Entrichtung und Höhe der Entschädigung.

§ 8 Spesen

¹ Entschädigt werden nur

- a. die Transportkosten,
- b. die selbst zu bezahlenden Kosten der Mittagsverpflegung.

§ 9 Transportkosten

¹ Grundsätzlich sind öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Die Kosten für Privatfahrzeuge werden nur vergütet, wenn eine wesentliche Zeit- oder Kostenersparnis erzielt wird oder die Verwendung eines öffentlichen Verkehrsmittels unmöglich oder unzumutbar ist.

² Parkierungskosten werden nicht vergütet.

³ Für öffentliche Verkehrsmittel werden die Billettkosten zweiter Klasse, in begründeten Ausnahmefällen die Billettkosten erster Klasse, vergütet.

⁴ Die Kilometerentschädigung beträgt

- a. für Autos CHF 0.70
- b. für Motorräder über 125 ccm CHF 0.35
- c. für Motorräder bis 125 ccm CHF 0.30
- d. für Motorfahrräder bis 50 ccm CHF 0.25

§ 10 Verpflegungskosten

¹ Für das Mittagessen wird eine maximale Vergütung von CHF 30.00 entrichtet.

3. Schlichtungsstelle**§ 11** Sitzungsgeld

¹ Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sowie der Protokollführer oder die Protokollführerin erhalten ein Sitzungsgeld nach § 5.

§ 12 Spesen

¹ Entschädigt werden nur

- a. die Transportkosten,
- b. die selbst zu bezahlenden Kosten der Mittagsverpflegung.

§ 13 Transport- und Verpflegungskosten

¹ Die Entschädigung der Transport- und Verpflegungskosten richtet sich nach den §§ 9 und 10.

4. Kommissionen, Arbeitsgruppen und Delegationen**§ 14** Sitzungsgeld

¹ Die Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie delegierte Personen der landeskirchlichen Organisation erhalten ein Sitzungsgeld nach § 5 Abs. 1.

² Für Sitzungen im Kanton Luzern wird die Reisezeit nicht entschädigt.

³ Für ausserkantonale Sitzungen wird eine Entschädigung für die Reisezeit von CHF 20.00 bis CHF 50.00 entrichtet.

§ 15 Spesen

¹ Entschädigt werden nur

- a. die Transportkosten,
- b. die selbst zu bezahlenden Verpflegungskosten,
- c. die Übernachtungskosten.

§ 16 Transportkosten

¹ Die Entschädigung der Transportkosten richtet sich nach § 9.

§ 17 Verpflegungskosten

¹ Es werden folgende maximale Vergütungen entrichtet:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a. | Frühstück (bei vorangehender Übernachtung, sofern es in den Hotelkosten nicht inbegriffen ist) | CHF 15.00 |
| b. | Mittagessen | CHF 30.00 |
| c. | Abendessen (bei auswärtiger Übernachtung, sofern es in den Hotelkosten nicht inbegriffen ist) | CHF 30.00 |

§ 18 Übernachtungskosten

¹ Für Übernachtungen sind in der Regel Hotels der Mittelklasse zu wählen.

² Entschädigt werden die effektiven Hotelkosten gemäss Originalbeleg. Allfällige Privatauslagen (z. B. private Telefongespräche, Getränke) sind von der Hotelrechnung abzuziehen.

5. Schlussbestimmungen

§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Der Synodebeschluss über die Entschädigung der Synode, der Präsidentenkonferenz, der Rekurskommission, der Kommissionen sowie der Delegierten vom 22. November 2000 (32.410) wird aufgehoben.

§ 20 Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
20.11.2019	01.01.2020	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	20.11.2019	01.01.2020	Erstfassung	-